

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 19 (1946)

Heft: 6

Buchbesprechung: Zeitschriften-Schau

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Administrative Weisungen Nr. 72

Durch die Administrativen Weisungen Nr. 72, die vom 10. April 1946 datiert sind, sind folgende Bestimmungen der I. V. A. mit dem bezüglichen Nachtrag neu geregelt worden:

Ziffer der I. V. A. mit Nachtrag	A. W. 72 Ziffer	Betrifft:
76 b	1	Schreibmaschinen, insbesondere Verbot des Verkaufs an Private
129/130	2 A	Beschaffung der Verpflegung
134	2 B	Rückschub
135	2 C	Beschaffung der Verpflegung durch Selbstsorge
144	3	Brennholz-Versorgung
145	3	Kohlen-Versorgung
220 c	5	Zivile Spezialärzte
Anhang 7	6, 7	Personal in Schulen und Kursen
Befehl OKK 05311/88	4	Beschaffung von Öl für Flammenwerfer

Zeitschriften-Schau

Soldverhältnisse.

Im **Bundesblatt** Nr. 10 vom 9. Mai 1946 wird unter anderem auch der Bundesratsbeschluss vom 15. Februar 1946 betr. die Soldverhältnisse begründet. Unsere Leser sind über diesen Beschluss in der März-Nummer Seite 57 orientiert worden. Die neuen Soldansätze finden sich auch in den Administrativen Weisungen Nr. 71.

In diesem Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung wird erwähnt, dass die Geltungsdauer des Beschlusses vom 15. Februar 1946 bis 31. Dezember 1947 befristet ist. Die Frage eines weiteren stufenweisen Soldabbaues wird gegen Ende dieses Jahres erneut Gegenstand einer Überprüfung sein.

Der neue Bundesratsbeschluss macht einem Zustand ein Ende, welcher unbefriedigend war: Nach den früheren Bestimmungen betrug für die Offiziersaspiranten und Stabssekretär-Aspiranten der Sold Fr. 6.50 einschliesslich Mundportionsvergütung. Diese Regelung hatte zur Folge, dass die Aspiranten bei Erhöhung der Mundportionsvergütung dieser Heraufsetzung nicht teilhaftig wurden. Deshalb wurde für die Offiziersschüler eine Sonderregelung getroffen gemäss Ziffer 121 der I. V. A. 43. Diese offensichtlich unbefriedigende Regelung ist jetzt aufgehoben worden, indem der Sold für die Aspiranten auf Fr. 6.— festgesetzt wurde, und zwar ohne Mundportionsvergütung. (Wir stellen damit eine Ungenauigkeit auf Seite 57 der März-Nummer richtig.) Die neue Lösung, d. h. die Erhöhung, rechtfertigt der Bundesrat unter dem Gesichtspunkt, dass man es auch den weniger Bemittelten ermöglichen muss, ohne Zuschüsse aus eigener oder väterlicher Tasche Offizier zu werden.